

Geschäftsordnung-Bürgerfraktion-Marl 2021

§1. - Ziele und Aufgaben

- a) **Ziel der Arbeit der Fraktion ist es**, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung zu verwirklichen und durch einheitliches Auftreten die gemeinsamen politischen **Ziele** durch aktive kommunale Politik umzusetzen.
- b) **Aufgabe der Fraktion ist es**, eine einheitliche Willensbildung der Fraktionsmitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten im Stadtrat und gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen,
- c) die Bürger der Stadt-Marl laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
- d) die Anliegen der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgern und Stadtrat herzustellen.

§2. - Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- a) Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten und die gemeinschaftlichen Ziele in Wort und Haltung fördern.
- b) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich danach Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen können, müssen jedoch ihre abweichende Meinung rechtzeitig vor den Sitzungen des Stadtrats oder der Ausschüsse der Fraktion mitteilen.
- c) Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsbewusste Mitarbeit. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das aus dringenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- d) In Angelegenheiten, die von der Fraktion für vertraulich erklärt werden, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Fällen möglicher Befangenheit soll das Fraktionsmitglied dies der Fraktion im Voraus mitteilen.
- e) Für die auf Vorschlag der Fraktion gewählten Sachkundigen Bürger gelten die vorstehenden Regeln entsprechend.

§3. - Mitgliedschaft in der Fraktion

- a) Die in den Stadtrat gewählten Mandatsträger bilden für die Dauer der Wahlperiode die Bürgerfraktion Marl.
- b) Andere Mitglieder des Stadtrats können durch einen einstimmigen Beschluss aller Fraktionsmitglieder in die Fraktion aufgenommen werden.
- c) Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können fraktionslose Mitglieder des Stadtrats als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.

Geschäftsordnung-Bürgerfraktion-Marl 2021

- d) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der Fraktion erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Bürgerfraktion Marl.

§4. - Fraktionssitzungen

- a) Die Fraktionssitzung der Mitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
- b) Die Fraktionssitzung tritt nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Stadtrats zusammen. Zu den Sitzungen ist **schriftlich** (E-Mail) genügt mit einer Frist von **fünf Tagen** einzuladen. Bei Dringlichkeit kann die Frist bis auf **24 Stunden** abgekürzt und fernmündlich eingeladen werden. Die Einladung muss **Zeit und Ort** der Sitzung und die Tagesordnungspunkten enthalten.
- c) Eine Fraktionssitzung ist einzuberufen, wenn dies von **einem Drittel** (jedoch **mindestens zwei**) der Fraktionsmitglieder verlangt wird. Dabei haben die antragstellenden Fraktionsmitglieder mindestens einen Beratungsgegenstand zu benennen, der auf die Tagesordnung zu setzen ist.
- d) Mitglieder der Fraktion sind zur pünktlichen Teilnahme an Fraktionssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sollen mindestens am Tag zuvor mitgeteilt werden. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange **mehr als die Hälfte** der Fraktionsmitglieder anwesend sind und wenn die Sitzung allen Mitgliedern rechtzeitig angekündigt war.
- e) Stimmrecht haben nur die Mitglieder **der Fraktion**. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- f) Zu den Fraktionssitzungen können außer den Fraktionsmitgliedern noch eingeladen werden, die auf Vorschlag der Fraktion gewählten Sachkundigen Bürger, wenn Angelegenheiten **ihres jeweiligen Sachbereichs** beraten werden. Ständigen Gaststatus haben die Mitarbeiter- Mitarbeiterinnen der Fraktionsgeschäftsstelle. Weitere Personen können zur Teilnahme zugelassen werden, solange kein Fraktionsmitglied widerspricht.
- g) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrats oder eines seiner Ausschüsse waren oder sein werden, haben die Teilnehmer, die nicht zur Anwesenheit bei nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats oder des Ausschusses berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen.
Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Vorschrift zu sorgen.
- h) Über jede Sitzung ist ein **Protokoll**, das den Zeitraum der **Anwesenheit der Teilnehmer** sowie alle **Beschlüsse** wiedergeben muss, zu fertigen und vom Protokollanten zu unterschreiben. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern binnen **7 Tagen** zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.
- i) Die Fraktionssitzung wird von den Fraktionsvorsitzenden geleitet oder, wenn diese nicht anwesend sind, vom stellvertretenden Fraktionsführer.

Geschäftsordnung-Bürgerfraktion-Marl 2021

§5. - Anträge und Anfragen

- a) Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen der Fraktion im Stadtrat beschließt die Fraktionsversammlung.
- b) Fraktionsanträge und Anfragen einzelner Fraktionsmitglieder im Stadtrat sind vor der Einbringung dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben und sollen von der Fraktion beraten werden. Für die Tätigkeit der auf Vorschlag der Fraktion gewählten Sachkundigen Bürger in den Ausschüssen gilt dies entsprechend. Anträge oder Anfragen müssen von der Mehrheit der Fraktion getragen werden. Von Einzelanträgen sollten die Vorsitzenden vorher, die anderen Fraktionsmitglieder baldmöglichst, informiert werden.
- c) Fraktionsanträge werden immer von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Vertreter mitunterzeichnet.

§6. - Abstimmung und Beschlussfassung

- a) Beschlüsse der Fraktion erfolgen mit der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- b) Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Fraktionsmitglied widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- c) Die Wahl des Fraktionsvorstandes bedarf der Mehrheit der Stimmen **aller Fraktionsmitglieder**.

§7. - Fraktionsvorsitzender und Stellv. Fraktionsvorsitzender (Fraktionsführung)

- a) Es werden zu Beginn der neuen Legislaturperiode der Fraktionsvorsitzende und der Stellv. Vorsitzende gewählt. Sofern berufen auch einen Fraktionsgeschäftsführer. Sie bleiben im Amt, bis die Fraktionsversammlung einen neuen Fraktionsvorsitzenden oder stellvertreten Fraktionsvorsitzenden wählt. Die Wahl erfolgt in der Regel geheim. Vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.
- b) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion nach innen und außen. Sie überwachen die Führung der laufenden Geschäfte, informieren von sich aus die Fraktionsmitglieder über Termine, Beschlüsse und Absichten der Verwaltung, bereiten die Tagesordnung der Fraktionssitzungen vor und harmonisieren bei evtl. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fraktion. Der Vorsitzende lädt zu den Fraktionssitzungen ein.
- c) Eilentscheidungen zwischen zwei Fraktionssitzungen spricht die Fraktionsführung mit dem für das jeweilige Thema zuständigen Fraktionsmitglied ab.
- d) Die Vorsitzenden vertreten die Fraktion als **Arbeitgeber** gegenüber den jeweiligen Beschäftigten.

Geschäftsordnung-Bürgerfraktion-Marl 2021

- e) Im Verhältnis zu den Mitgliedern der Fraktion sind die Vorsitzende im obengenannten Sinn arbeitsbezogene Funktionsträgerinnen, jedoch **keine Vorgesetzte**.
- f) Die Fraktionsvorsitzenden sind für die Koordination der Fraktionsarbeit in den Gremien des Gemeinderats und der Beteiligungsgesellschaften verantwortlich. Insbesondere achten sie auf die Erreichung der von der Gesamtfraktion gesetzten Ziele und stellen den Grad der Zielerreichung bei der Bearbeitung wichtiger, übergreifender Themenstellungen für die Berichterstattung in der Fraktion fest.
- g) Im Einvernehmen mit den Fraktionsmitgliedern in den Ausschüssen können die Vorsitzenden ein herausragend wichtiges und übergreifendes Thema auch in den Ausschüssen, in denen sie Stellvertreter sind, selbst vertreten.
- h) Die Vorsitzenden vertreten die Fraktion gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien. Deshalb müssen einzelne Fraktionsmitglieder bei Medienveröffentlichungen das Einvernehmen mit der/dem zuständigen Vorsitzenden herstellen.
- i) Die Fraktionsvorsitzenden verständigen sich untereinander über die Aufteilung der Arbeit. Sie leiten die Fraktionssitzungen gemeinsam.

§8. - Fachpolitische Sprecherinnen, Koordinator*innen

- a) Auf Antrag ernennt die Fraktion für bestimmte politische Bereiche oder Themen Sprecher-innen. Diese vertreten die Fraktion für ihr Fachgebiet nach innen und außen.
- b) Für Ausschüsse können von den Ausschussmitgliedern Koordinator- innen gewählt werden, welche die Arbeit in den jeweiligen Ausschüssen koordinieren und nach außen vertreten.
- c) Anträge und Pressearbeit geschehen in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden. Die fachpolitischen Sprecher-innen und Koordinator-innen der Ausschüsse können auch einen entsprechenden Arbeitskreis einrichten und leiten, dessen Ergebnisse der Fraktionsarbeit zugutekommen soll.
- d) Die fachpolitischen Sprecher-innen und Koordinator-innen der Ausschüsse werden ohne zeitliche Begrenzung gewählt, sie sind jederzeit abwählbar.

§9. - Ausschluss oder Ordnungsmaßnahmen

- a) Die Fraktion kann ein Mitglied, das in grober, ordnungswidriger Weise der Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der **Mehrheit der Mitglieder** ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- b) Die Fraktion kann auch über folgende — **mildere** — Ordnungsmaßnahmen beschließen: Ausspruch der Missbilligung des Verhaltens, schriftliche Ausschlussandrohung, zeitlich begrenzte oder vorläufige Ausschließung.
- c) Über Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung auf schriftlich begründeten Antrag eines ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Geschäftsordnung-Bürgerfraktion-Marl 2021

- d) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben.

§10. - Finanzen

- a) Der Fraktionsvorsitzende ist für die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und für die Rechenschaftslegung unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann der Vorsitzende die laufende Buchführung auf diesen übertragen; auch in diesem Fall bleibt der Vorsitzende gegenüber der Fraktion verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.
- b) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn eines Rechnungsjahres beschließt die Fraktion einen Budgetplan. Der Budgetplan gliedert sich entsprechend den Vorschriften zum Verwendungsnachweis für die Zuwendungen der Stadt. Im Rahmen des Budgetplans entscheidet der Vorsitzende über Ausgaben der Fraktion; die Fraktionsversammlung kann die Entscheidung über einzelne Ausgaben an sich ziehen. Abweichungen vom Budgetplan bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Fraktionsversammlung.
- c) Werden Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktion, für Weiterbildungen und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch genommen, muss eine Fraktionskasse gebildet werden.
- d) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Kassierer, der die Fraktionskasse verwaltet, wenn dem Geschäftsführer diese Arbeit nicht auferlegt worden ist.
- e) Konten bei Kreditinstituten lauten auf den Namen der Fraktion. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind die Fraktionsvorsitzenden und der Kassierer gemeinsam berechtigt.
- f) Die Fraktion entscheidet über die zur Verfügung stehenden Gelder anhand eines Haushaltsplans, den die Fraktionsführung und der Kassierer vorlegen. Eilentscheidungen können von der Fraktionsführung gemeinsam bis zur Höhe von 500 Euro getroffen werden.
- g) Einzelentscheidungen über größere Ausgaben, wie Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. trifft die Fraktion in der Fraktionssitzung.
- h) Die Fraktion wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei externe Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen der Fraktion jedoch nicht angehören.
- i) Bis zum März eines jeden Kalenderjahres prüfen die Rechnungsprüfer die Buchführung des vorangegangenen Rechnungsjahres. Dazu sind alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis erstatten sie der Fraktion einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist vertraulich. Die Prüfer sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- j) Über die Verwendung welche der Fraktion vom Kreis/der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel ist der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Er hat dem Landrat/Bürgermeister zu versichern, dass die Mittel bestimmungsgemäß, das heißt nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind,

Geschäftsordnung-Bürgerfraktion-Marl 2021

und die entsprechenden Nachweise zu führen.

- k) Im Rahmen des Budgetplanes entscheidet der/die Fraktionsgeschäftsführer/in über laufende und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben der Fraktion.

§11. - Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung einer Fraktionssitzung gestanden hat oder per Beschluss und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung tritt mit Beginn der nächsten Fraktionssitzung in Kraft.